

S a t z u n g

über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser in den Ortschaften der Stadt Dassel (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVB1. S. 497) hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 18. Oktober 1979 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Einrichtungen

Die Stadt Dassel unterhält in ihren Ortschaften Gemeinschaftshäuser bzw. -räume. Diese sollen den Ortschaften als Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie zur Förderung des Gemeinschaftslebens in den Ortsteilen dienen. Sie stehen daher den Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen mit dem Charakter der Räume vereinbar sind.

Sofern die vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden, können die Einrichtungen auch Privatpersonen zur Durchführung von Familienfeiern überlassen werden.

Die Gemeinschaftshäuser werden mit öffentlichen Mitteln finanziert. Das sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung bedeuten, die Gemeinschaftshäuser mit ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dies sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Einrichtungen des Gemeinschaftshauses dürfen nur an den von der Stadt Dassel genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.

Eine gleichzeitige Benutzung verschiedener Räume durch mehrere Veranstalter ist nur ausnahmsweise und nur dann gestattet, wenn eine gegenseitige Beeinträchtigung der Veranstaltungen ausgeschlossen ist.

- (2) Jede Veranstaltung ist beim Ortsvorsteher / Ortsbeauftragten anzumelden. Liegt für die betreffende Einrichtung bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung oder der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter des Gemeinschaftshauses zu vereinbaren sind, so entscheidet die Stadt endgültig über die Überlassung von Räumlichkeiten.

Ein Zeitplan über Veranstaltungen, die laufend stattfinden, ist zur allgemeinen Kenntnis in den Gemeinschaftshäusern auszuhängen.

- (3) Für Veranstaltungen, die über 2.00 Uhr (Samstag auf Sonntag 3.00 Uhr) hinausgehen, muß der Benutzer die behördliche Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde besorgen. Liegt keine Polizeistundenverlängerung vor, ist jede Veranstaltung spätestens um 2.00 Uhr (3.00 Uhr) zu beenden und das Gemeinschaftshaus zu schließen. Von dieser Regelung sind die Nächte zum 1. 1., zum 1. 5. und zum 2.5. ausgeschlossen.

- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser erwachsen, das gilt insbesondere für sportliche Veranstaltungen. Wird die Stadt wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten. Eine Haftung der Stadt für verlorengegangene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.
- (5) Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Stadt in Höhe der Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.
- (6) Soweit es sich bei den Benutzern um Personenvereinigungen, z. B. Sportvereine handelt, ist vom Veranstalter für jede Benutzergruppe eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen.
- (7) Die Benutzer oder die zu bestellenden Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, daß sofort nach Beendigung jeder Inanspruchnahme das Licht ausgeschaltet, Fenster und Türen geschlossen und ausgehängte Schlüssel unverzüglich an die vereinbarte Person oder Stelle zurückgegeben werden.
- (8) Den Anweisungen des Hausmeisters oder des Ortsvorstehers / Ortsbeauftragten ist sofort zu folgen. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerndes oder ein zeitlich beschränktes Hausverbot spricht die Stadt aus.

§ 3

Mehrzweckräume und Küchen

Die Küchen der Gemeinschaftshäuser können nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb der Mehrzweckräume benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muß das Kücheninventar vom Hausmeister übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

Gemäß dem Zweck der Gemeinschaftshäuser ist es den Benutzern dieser Einrichtungen bei Familienfeierlichkeiten gestattet, die zu verabreichenden Speisen und Getränke selbst zu beschaffen.

§ 4

Sporträume

Die Sporträume dürfen zum Zwecke der sportlichen Betätigung (Tischtennis, Turnen usw.) nur mit Turnschuhen mit weißer oder anderer nicht färbender Sohle betreten werden, bei allen anderen Veranstaltungen nur mit leichtem Schuhwerk. Für die Benutzung der Sporträume sind Belegungspläne aufzustellen.

§ 5

Gebühren

Die für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser zu zahlenden Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 6

Schlußbestimmungen

- (1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
- (2) Beschwerden von Benutzern können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Dassel vorgebracht werden.
- (3) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dassel, den 18. Oktober 1979

Stadt Dassel

Royal  *Stamm*

Bürgermeister * Stadtdirektor